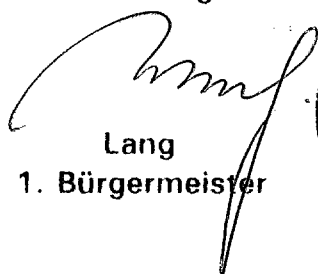


Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. Nr. 46 „Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“ wurde im Amtsblatt Nr.7..... vom ...12.02.1998... der Stadt Herzogenaurach gemäß § 12 BauGB öffentlich bekanntgegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Herzogenaurach, 13. 02. 1998

Stadt Herzogenaurach


Lang
1. Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 46 „Zulässigkeit von Ver- gnügungsstätten in der Innenstadt“ der Stadt Herzogenaurach

Planfertigervermerk	Datum	Bearbeiter
aufgestellt lt. Beschluß des Stadtrates vom	23.07.1997	
bearbeitet:	17.09.1997	
gezeichnet:		
Änderungen:		

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

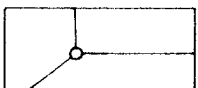


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes

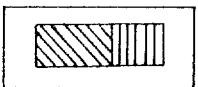


von den Festsetzungen ausgenommene Grundstücke

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE



Grundstücksgrenzen



vorhandene Gebäude

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“ sind, mit Ausnahme der gekennzeichneten Grundstücke, Vergnügungsstätten mit Geldspielautomaten, unabhängig von ihrer Größe, nicht zulässig.

Dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Spiel-VO geregelte Aufstellung von bis zu zwei Geld- oder Warenspielgeräten in Gaststätten.

Satzung
für den Bebauungsplan Nr. 46
„Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“
der Stadt Herzogenaurach

Die Stadt Herzogenaurach erläßt aufgrund des § 2 a BauGB-Maßnahmengesetz, den §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) geändert durch Gesetz vom 18.06.1993 (GVBl. S. 392) folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 46 „Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“ der Stadt Herzogenaurach vom 29.01.1998 wird beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan Nr. 46 „Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“ besteht aus dem Planblatt, einem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung.

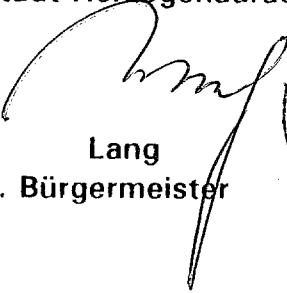
§ 3

Der Bebauungsplan - einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften - wird mit der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

§ 4

Mit Geldbuße bis zu 1.000.000,-- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Herzogenaurach, 13.02.1998
Stadt Herzogenaurach



Lang
1. Bürgermeister



VERFAHRENSHINWEISE

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 13. 10. 1997 bis 31. 10. 1997. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. Nr. 46 „Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“ wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15. 12. 1997 bis 23. 01. 1998 öffentlich ausgelegt.

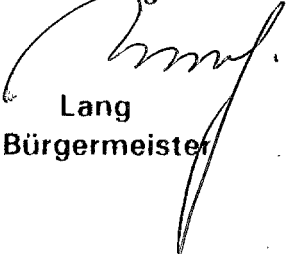
Herzogenaurach, 13. 02. 1998
Stadt Herzogenaurach


Lang
1. Bürgermeister



Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluß des Stadtrates vom 23. 07. 1997 den Bebauungsplan Nr. Nr. 46 „Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herzogenaurach, 13. 02. 1998
Stadt Herzogenaurach


Lang
1. Bürgermeister



Der Bebauungsplan Nr. Nr. 46 „Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“ wurde gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (BGBl. I S. 2253) und § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch (ZutVBauGB) vom 07.07.1987, Nr. 2130-3-1, dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, wurde innerhalb von drei Monaten nicht geltend gemacht bzw. es wurde vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt vor Ablauf der Frist erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Herzogenaurach,
Stadt Herzogenaurach

Lang
1. Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. Nr. 46 „Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“ wurde im Amtsblatt